

## **INFO**

### **Einbau von privateigenen Wasserzählern zur Gartenbewässerung**

Für die Absetzung von Wassermengen aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, die nicht der Abwasseranlage zugeführt werden (z. B. zur Gartenbewässerung), muss ein privater Wasserzähler eingebaut werden. Die Wassermengen bleiben bei der Berechnung der Abwassergebühren unberücksichtigt.

#### **Hierbei ist Folgendes zu beachten:**

Der Einbau eines privaten Wasserzählers in die Wasserverbrauchsanlage darf nur durch einen eingetragenen Fachbetrieb erfolgen.

Der Einbauort des privaten Wasserzählers darf ausschließlich die zurückgehaltene Wassermenge messen.

Unmittelbar nach dem Einbau des Zählers ist das Wasserwerk Mörfelden-Walldorf zu verständigen. Das Personal des Wasserwerkes (Tel.: 06105 22840) wird den Einbau des privateigenen Wasserzählers überprüfen, diesen verplomben und den Zählerstand registrieren.

Der Zählerstand des privaten Wasserzählers ist dem Amt für Finanzen (Tel.: 06105 938 213 oder 938 216) unaufgefordert bis spätestens 15.01. des Folgejahres mitzuteilen.

Für die Prüfung und Verplombung des privateigenen Wasserzählers wird nach § 30 Abs. 4 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Mörfelden-Walldorf eine Gebühr in Höhe von Euro 32,03 inkl. 5 % USt. erhoben. Zusätzlich wird für die Verwaltung des Wasserzählers eine monatliche Gebühr von Euro 0,53 inkl. 5 % USt. erhoben.

Aufgrund des Eichgesetzes ist es – auch für Privatpersonen - erforderlich, Wasserzähler, die für den Geschäftsverkehr genutzt werden, alle 6 Jahre auszutauschen bzw. nacheichen zu lassen, da ansonsten eine Berücksichtigung des Zählerstandes nicht erfolgen kann. Bei privaten Wasserzählern muss dies durch die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer veranlasst werden und dem Wasserwerk Mörfelden-Walldorf zur Prüfung und Verplombung gemeldet werden.